

Sitzungsvorlage Nr. 2020/83

Aktenzeichen: 020.05

Sachbearbeiter: Dietz, Annika



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 02.12.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	14.12.2020	7

Betreff:

Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zwecks Schaffen der rechtlichen Voraussetzung für das Durchführen von Gemeinderatssitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage abgedruckte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	14.12.2020	TOP:	7 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR	jährliche Folgekosten / -lasten EUR	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 wurde die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) im Mai 2020 geändert und durch den § 37a GemO ergänzt. Dieser ermöglicht den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum. Dies gilt allerdings nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Laut § 37a Abs. 3 GemO ist das Abhalten von Sitzungen als Videokonferenz im Zeitraum zwischen dem 13.05.2020 (Inkrafttreten des § 37a GemO) und dem 31.12.2020 kraft Gesetzes zulässig.

Dies ändert sich jedoch mit Beginn des nächsten Jahres. Videositzungen, die ab dem 01.01.2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung abgesichert sein. Ändert eine Gemeinde ihre Hauptsatzung nicht, kann sie also keine rechtmäßigen Videositzungen abhalten. Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format „Videositzung“ künftig überhaupt zum Einsatz kommt. Die Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet, beziehungsweise ob die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft dann aber der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Um sich alle Möglichkeiten offen zu halten, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, das Verfahren nach § 37a GemO dauerhaft zuzulassen und die Hauptsatzung entsprechend zu ergänzen.